Gutmann INVESTMENTPRODUKTE

GUTMANN EASTERN EUROPE BONDS,

MITEIGENTUMSFONDS GEM. INVFG

RECHENSCHAFTSBERICHT
RECHNUNGSJAHR 2024

FONDSVERWALTUNG

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien Tel. 502 20/333

GESELLSCHAFTERIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Mag. Anton Resch, Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Richard Igler (bis 18.03.2024)
Dr. Louis Norman Audenhove
Mag. Philip Vondrak
Mag. Martina Scheibelauer
Dr. Robert König

Staatskommissäre

Mag. Bernhard Kuder Mag. Franz Mayr, Stellvertreter

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Harald Latzko Mag. Thomas Neuhold Jörg Strasser MMag. Christoph Olbrich

FONDSMANAGEMENT

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien

DEPOTBANK

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

Bankprüfer

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Prüfer des Fonds

BDO Assurance GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Gutmann Eastern Europe Bonds, Miteigentumsfonds gem. InvFG, für das Rechnungsjahr 2024 vorzulegen:

Per 31. Dezember 2024 ergibt sich für die ausschüttenden Tranchen folgendes Bild:

	Ausschüttungs- tranche (AT0000A0PET0)	Ausschüttungs- tranche (AT0000A0PEU8)	Ausschüttungs- tranche (AT0000A0PEV6)
	in EUR	in USD	in CZK
Volumen	31.544.872,93	5.358.586,68	430.954,73
Umlaufende Anteile	270.758,52	44.292,34	144,00
Rechenwert je Anteil	116,50	120,98	2.992,74

Gesamtfondsübersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2022	EUR	25.542.350,14	99,23
2023	EUR	29.202.069,40	112,80
2024	EUR	36.703.078,84	116,50

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.

Ausschüttungstranche EUR (AT0000A0PET0)

Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2024 beträgt EUR 0,0516 je Anteil. Die auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer beläuft sich auf EUR 0,0516 je Anteil. Die Auszahlung dieses Betrages wird am 3. März 2025 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16 erfolgen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,0516 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2022	EUR	21.328.916,40	99,23
2023	EUR	24.583.430,60	112,80
2024	EUR	31.544.872,93	116,50

Ausschüttungstranche USD (AT0000A0PEU8)

Für das Rechnungsjahr 2024 gelangt keine Ausschüttung zur Auszahlung, da im Rechnungsjahr keine kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge angefallen sind.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2022	USD	4.437.044,63	105,35
2023	USD	5.111.084,33	124,80
2024	USD	5.358.586,68	120,98

Ausschüttungstranche CZK (AT0000A0PEV6)

Für das Rechnungsjahr 2024 gelangt keine Ausschüttung zur Auszahlung, da im Rechnungsjahr keine kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge angefallen sind.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2022	CZK	1.297.912,73	2.430,54
2023	CZK	409.032,24	2.840,50
2024	CZK	430.954,73	2.992,74

ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK GEM. PUNKT 9 ZU ANLAGE 1 SCHEMA B INVFG

Gesamtsumme der Vergütung aller Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	EUR	4.144.993
Davon fixe Vergütung: Davon variable Vergütung:	EUR EUR	3.465.506 679.487
Anzahl der Mitarbeiter gesamt: davon Begünstigte gemäß § 17a InvFG (identifizierte Mitarbeiter):		48 23
Gesamtsumme der Vergütungen an die Geschäftsleitung:	EUR	1.063.090
Gesamtsumme der Vergütungen an die Risikoträger:	EUR	1.364.847
Vergütung an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR	354.880
Vergütung an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger und die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der von dieser		
verwalteten Fonds haben:	EUR	0,00
Gesamtsumme der Vergütungen an andere Beschäftigte	EUR	1.362.176

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden.

Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis des Kreditinstituts abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im gegenständlichen Kalenderjahr erbracht wurden.

Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die quantitativen Angaben beziehen sich auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft und entspricht den Daten der VERA Meldung 2024 für das Geschäftsjahr 2023. Eine Zuweisung oder Aufschlüsselung auf den gegenständlichen Investmentfonds liegt nicht vor. Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind auf der Internet-Seite der Gutmann KAG als Download unter Anlegerinformationen abrufbar.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft wird jährlich von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Vergütungsausschuss auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen durch die interne Revision im August 2023 und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates im März 2024 sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik vorgenommen.

GUTMANN EASTERN EUROPE BONDS

TÄTIGKEITSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2024

Entwicklung der Kapitalmärkte

Zu Beginn des Jahres 2024 machte die EZB deutlich, dass Zinssenkungen nicht unmittelbar bevorstehen. EZB-Präsidentin Christine Lagarde deutete auf einen ersten Schritt erst Mitte des Jahres hin. An den Finanzmärkten wurde aber mit einer ersten Zinssenkung bereits im Frühjahr gerechnet. Mit den geldpolitischen Erwartungen schwankten auch die Anleihen und es fand eine leichte Kurskorrektur statt.

Im weiteren Verlauf des ersten Quartals näherte sich die Markterwartung zunehmend den Prognosen der Notenbank an. Im Januar hatten Investoren noch auf bis zu sechs Zinssenkungen bis Ende 2024 spekuliert. Tatsächlich senkte die EZB im Juni, September, Oktober und Dezember. Das sorgte insgesamt für Entspannung an den Anleihenmärkten. Die restriktive Zinspolitik drückte die Inflation wieder auf ein akzeptables Maß. Der Preisanstieg in der Eurozone verlangsamte sich bereits im März weiter.

Aktien konnten im gesamten Berichtszeitraum zulegen und bewegten sich am Ende des Kalenderjahres im Schnitt vor allem in den USA relativ nahe ihrer Allzeithochs. Die Märkte konnten vom generell positiven Risikosentiment und der guten Berichtssaison profitieren. Insbesondere Technologieaktien, die mit dem KI-Boom in Verbindung stehen, konnten zuletzt überzeugen. Unternehmensanleihen profitierten ebenfalls im Umfeld der sehr guten Marktstimmung.

Die robusten US-Wirtschaftszahlen gaben der US-Notenbank im Frühjahr noch keinen Anlass für unmittelbare Zinssenkungen. Die wieder geringer werdenden Hoffnungen auf geldpolitische Lockerungen trübten die Stimmung im April. Ab Mai setzten US-Aktien ihre Rallye fort. Ein wichtiger Grund für den starken Anstieg der Technologiewerte waren die boomenden Gewinnwachstumsaussichten des Sektors. US-Aktien erreichten in den Sommermonaten wieder neue Höchststände. Der Anstieg der Europäischen Werte fiel deutlich geringer aus.

Die EZB senkte im Juni erstmals seit 2019 die Leitzinsen um 0,25%. Die Inflation in der Eurozone liegt bereits nahe am EZB-Inflationsziel. Die US-Notenbank ließ den Leitzins in diesem Monat jedoch unverändert. Nach positiven Inflationsdaten in den USA senkte die Fed im September, November und Dezember 2024 die Zinsen.

Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament berief der französische Präsident Emmanuel Macron im Juni drei Jahre früher als erwartet Parlamentswahlen ein. Die politische Lage und die Budgetdiskussionen führten zu einer Risikoprämie für französische Vermögenswerte.

Im 3. Quartal 2024 sank die Inflation der Eurozone auf 2,2% im Jahresabstand – den niedrigsten Wert seit drei Jahren und praktisch am Ziel der EZB von 2%. Ähnlich positiv verlief der Inflationstrend in den USA. Die tieferen Inflationsdaten in Kombination mit schwächeren Konjunkturdaten ließen die Leitzinserwartungen und dementsprechend Anleihenrenditen stark sinken.

US-Aktien und der US-Dollar waren in Anbetracht der klaren Wahlergebnisse im November 2024 stark nachgefragt. Im Dezember legten die Finanzmärkte eine Pause ein. Konjunkturdaten und geopolitische Themen ergaben ein gemischtes Bild.

Anlagestrategie des Fonds

Der Gutmann Eastern Europe Bonds investiert in osteuropäische Anleihen, denominiert in Lokalwährung als auch in Euro und US Dollar. Der Fonds hat einen hohen Anteil an Staatsanleihen unter Beimischung von ausgewählten Unternehmensanleihen.

Die laufende Verzinsung, sowie ein stärkerer US Dollar sorgten für ein positives Jahresergebnis.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2024 Gutmann Eastern Europe Bonds

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (in EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

Ausschüttungsanteil AT0000A0PET0		2024 in EUR
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres Ausschüttung am 19.02.2024 von EUR 0,0000 je Anteil		112,80
entspricht 0,000000 Anteilen Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung		0,000000 ¹⁾ 116,50
erworbene Anteile (Kurs am Extag in EUR: 112,33) Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr Nettoertrag pro Anteil		116,50 3,28% 3,70
2. Fondsergebnis		
		2024 in EUR
a. Realisiertes Fondsergebnis		III LOK
Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge Dividendenerträge Ergebnis aus Immobilienfonds	958.570,28 0,00 0,00	
Sonstige Erträge	0,00	958.570,28
Sollzinsen, negative Habenzinsen	-213,85	-213,85
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Publizitätskosten und Aufsichtskosten Wertpapierdepotgebühren Depotbankgebühren Kosten für externe Berater Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds Sonstige Aufwendungen	-254.627,69 -5.800,00 -479,27 0,00 -16.115,69 0,00 0,00 0,00	-277.022,65
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		681.333,78
Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Realisierte Gewinne aus Wertpapiere derivate Instrumente	320.333,79 0,00	
Realisierte Kursgewinne gesamt	·	320.333,79
Realisierte Verluste aus Wertpapiere derivate Instrumente	-306.796,72 0,00	
Realisierte Kursverluste gesamt		-306.796,72
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		13.537,07
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		694.870,85
b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses unrealisierte Gewinne unrealisierte Verluste	353.668,88 992,81	354.661,69
Ergebnis des Rechnungsjahres	· <u></u>	1.049.532,54
c. Ertragsausgleich		·
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	88.758,01	
Ertragsausgleich	· ·	88.758,01
Fondsergebnis gesamt		1.138.290,55
Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR	======================================	,

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 19.02.2024

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 368.198,76

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2024 Gutmann Eastern Europe Bonds

3. Entwicklung des Fondsvermögens

icwickiding des i ondstermogens	2024 in EUR
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	29.202.069,40
Ausschüttung am 19.02.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000A0PEV6)	0,00
Ausschüttung am 19.02.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000A0PET0)	0,00
Ausschüttung am 19.02.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000A0PEU8)	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Ausgabe von Anteilen 8.728.4 Rücknahme von Anteilen -2.276.9 Ertragsausgleich -88.7	•
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)	1.138.290,55
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres	36.703.078,84

Aus dem realisierten Fondsergebnis inkl Ertragsausgleich in Höhe von EUR 783.628,86 wird ein Betrag von EUR 13.971,14 ausgeschüttet, der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorge- bzw auf Substanz übertragen.

Vermögensaufstellung per 31. Dezember 2024

Fonds: ISIN:

Gutmann Eastern Europe Bonds AT0000A0PEV6, AT0000A0PET0, AT0000A0PEU8

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil
ANLEIHEN								
ANLEIHEN EURO								
AT0000A2RZL4	0,7500 ERSTE+STE.BK 21/28	EUR	200.000			93,234432	186.468,86	0,51
AT0000A2STV4	0,5000 CESKA SPORIT 21/28 FLRMTN	EUR	100.000			92,927349	92.927,35	0,25
AT0000A377W8	5,3750 SLOVENSK.SPO 23/28 FLRMTN	EUR	200.000			104,941848	209.883,70	0,57
SK4000018925	0,5000 TATRA BANKA 21/28 FLR MTN	EUR	200.000			93,079900	186.159,80	0,51
SK4000024923	3,2500 VSEOB.UV.BK 24/31	EUR	300.000	300.000		101,361228	304.083,68	0,83
SK4000025284 XS1420357318	3,3750 CESK.OB.BK 24/29 2,8750 RUMAENIEN 16/28 MTN REGS	EUR EUR	200.000 300.000	200.000		102,265683 95,844035	204.531,37 287.532,11	0,56 0,78
XS1420337316 XS1428088626	3,0000 KROATIEN 17/27	EUR	200.000			101,256635	202.513,27	0,78
XS1744744191	2,7500 NORDMAZEDONIEN 18/25 REGS	EUR	100.000			99,746759	99.746,76	0,27
XS1807201899	3,3750 MONTENEGRO 18/25 REGS	EUR	200.000			99,864124	199.728,25	0,54
XS1853999313	1,8750 IGNITIS GROUP 18/28 MTN	EUR	100.000			94,956033	94.956,03	0,26
XS1991190361	1,5000 CESKE DRAHY 19/26	EUR	300.000			97,913038	293.739,11	0,80
XS2015296465	1,5000 SERBIEN 19/29 REGS	EUR	100.000			90,083222	90.083,22	0,25
XS2168038417	0,2500 LITAUEN 20/25 MTN	EUR	300.000			99,227746	297.683,24	0,81
XS2190979489	1,6250 EUSTREAM 20/27	EUR	100.000			93,992019	93.992,02	0,26
XS2232045463	1,5000 MOL NYRT. 20/27	EUR	200.000			94,683834	189.367,67	0,52
XS2322438990	0,8750 CZECH GAS N. 21/31	EUR EUR	500.000 200.000			85,352530	426.762,65	1,16 0,51
XS2406936075	3,5000 ALBANIEN,REP 21/31 REGS					94,165566	188.331,13 187.603,44	
XS2434895558 XS2530208490	2,1250 RUMAENIEN 22/28 MTN REGS 4,0000 BKRAJOWEGO 22/27 MTN	EUR EUR	200.000 200.000			93,801719 102,862055	205.724,11	0,51 0,56
XS2530206490 XS2541314584	3,1250 UNIC.BK CZ+S 22/27	EUR	100.000			100,871951	100.871,95	0,36
XS2579483319	4,5000 BULGARIEN 23/33 REGS	EUR	400.000			108,852085	435.408,34	1,19
XS2633112565	7,7500 LUMINOR BANK 23/27FLR MTN	EUR	200.000			106,486584	212.973,17	0,58
XS2647371843	4,7500 ORLEN 23/30 MTN	EUR	300.000			105,880293	317.640,88	0,87
XS2689948078	6,3750 RUMAENIEN 23/33 MTN REGS	EUR	400.000			103,929506	415.718,02	1,13
XS2698603326	6,1250 OTP BNK 23/27 FLR MTN	EUR	200.000			104,246813	208.493,63	0,57
XS2716887760	4,3750 BULGARIEN 23/31 MTN	EUR	200.000			107,044857	214.089,71	0,58
XS2722876609	3,8750 LETTLAND 23/29 MTN	EUR	200.000			104,095073	208.190,15	0,57
XS2726911931	3,6250 POLEN 23/30 MTN	EUR	400.000		400.000	104,765156	419.060,62	1,14
XS2740429076	3,2500 ESTLAND 24/34 MTN	EUR	300.000	300.000		101,388341	304.165,02	0,83
XS2746647036	4,8240 CESKA SPORIT 24/30FLR MTN	EUR	200.000	200.000		104,946212	209.892,42	0,57
XS2753429047	4,0000 UNGARN 24/29	EUR	400.000	400.000		101,706924	406.827,70	1,11
XS2765498717	3,5000 LITAUEN 24/34 MTN	EUR	400.000	400.000		102,203252	408.813,01	1,11
XS2788380306	4,5000 POWS.KA.O.BK 24/28 FLRMTN	EUR	300.000	300.000		101,773535	305.320,61	0,83
XS2822443656 XS2825558328	5,1500 RAIF.BK ZRT. 24/30 FLRMTN 4,5000 NOVA LJUB.BK 24/30FLR MTN	EUR EUR	100.000 300.000	100.000 300.000		104,189839 103,230402	104.189,84 309.691,21	0,28 0,84
XS2829810923	5,6250 RUMAENIEN 24/37 MTN REGS	EUR	400.000	400.000		95,582779	382.331,12	1,04
XS2838495542	4,7500 OTP BNK 24/28 FLR MTN	EUR	200.000	200.000		102,435963	204.871,93	0,56
XS2908644615	5,1250 RUMAENIEN 24/31 MTN REGS	EUR	500.000	500.000		97,772593	488.862,97	1,33
XS2914558593	4,7500 SOC.N.GA.N.R 24/29 REGS	EUR	100.000	100.000		101,111942	101.111,94	0,28
XS2921553793	3,0000 LHV PANK 24/28 MTN	EUR	400.000	400.000		100,267170	401.068,68	1,09
ANLEIHEN US DO		1150	000.000	200.000		0.5 500070	22.445.67	2.27
US731011AY80	5,1250 POLEN 24/34	USD	900.000	900.000		96,599978	834.116,67	2,27
XS2010030919 XS2201851172	0,0000 ALROSA FIN. 20/27 REGS 3.0000 RUMAENIEN 20/31 MTN REGS	USD USD	200.000 500.000			7,712052 80,918293	14.798,14	0,04 1,06
XS2201851172 XS2264555744	2,1250 SERBIEN 20/30 REGS	USD	200.000			81,307643	388.171,80 156.015,82	0,43
XS2355105292	3,3750 ANADOLU E.B. 21/28 REGS	USD	200.000			88,730979	170.259,96	0,45
XS2434895988	3.0000 RUMAENIEN 22/27 MTN REGS	USD	300.000			94,219987	271.188,68	0,74
XS2618838564	6,1250 HU.EX.IMP.BK 23/27 REGS	USD	400.000			100,964976	387.469,93	1,06
XS2625207571	5,3750 BKRAJOWEGO 23/33 MTNREGS	USD	200.000			97,514923	187.114,89	0,51
XS2630760796	6,5000 MFB 23/28	USD	400.000			101,596198	389.892,35	1,06
XS2634075399	7,5000 MVM ENERGET. 23/28	USD	400.000			104,401155	400.656,84	1,09
XS2635185437	5,0000 SLOWENIEN 23/33 REGS	USD	200.000			98,644176	189.281,73	0,52
XS2744128369	5,5000 UNGARN 24/36 REGS	USD	800.000	800.000		93,646419	718.767,49	1,96
KS2779850630	7,2500 MONTENEGRO 24/31 REGS	USD	200.000	200.000		102,723499	197.109,28	0,54
XS2829701718	5,1250 LETTLAND 24/34 REGS MTN	USD	500.000	500.000		97,289715	466.706,87	1,27
XS2838999691	6,0000 SERBIEN 24/34 MTN REGS	USD	400.000	400.000		98,471266	377.899,90	1,03
(S2890436087 (S2921374273	5,0000 BULGARIEN 24/37 MTN 7,0000 PRED.TELEK.S 24/29 REGS	USD USD	400.000 200.000	400.000 200.000		93,769006 99,939129	359.854,19 191.766,53	0,98 0,52
		02D	200.000	200.000		99,959129	191.700,53	0,32
ANLEIHEN POLNIS								
PL0000112728	0,7500 POLEN 20/25	PLN	2.000.000			98,728503	462.439,42	1,26
PL0000112736	1,2500 POLEN 19/30	PLN	12.000.000	6.000.000	4.000.000	78,798928	2.214.541,64	6,03
PL0000113460	0,2500 POLEN 21/26	PLN	8.000.000	3.000.000		91,791130	1.719.780,42	4,69
XS1492818866 XS1963719585	2,7500 EIB EUR.INV.BK 16/26 MTN 3,0000 EIB EUR.INV.BK 19/29 MTN	PLN PLN	8.000.000 8.500.000	6.000.000		95,825179 88,598589	1.795.361,56 1.763.713,45	4,89 4,81
		LEIV	0.300.000	0.000.000		00,330303	1.703.713,43	4,01
ANLEIHEN UNGAF			F00 000	20		01010	440	
HU0000403118	3,0000 HUNGARY 16-27 27/A	HUF	500.000.000	300.000.000		91,642700	1.115.824,91	3,04
HU0000403696 HU0000405550	3,0000 UNGARN 19/30 2030/A 4,7500 UNGARN 22/32	HUF HUF	900.000.000 400.000.000	450.000.000	100.000.000	85,602600 89,344850	1.876.107,15 870.277,37	5,11 2,37
ANLEIHEN TSCHE	CHISCHE KRONEN							
CZ0001004477	0,9500 CZECH REP. 2030 94	CZK	49.000.000			86,158007	1.674.032,41	4,56
CZ0001005888	1,2000 TSCHECHIEN 20/31	CZK	45.000.000	30.000.000	10.000.000	85,112365	1.518.718,60	4,14
	0,0500 CZECH REP. 2029	CZK	70.000.000		10.000.000	83,278046	2.311.536,23	6,30
CZ0001006076	0,0300 CEECTTRET EGES							
CZ0001006076 CZ0001006431	3,5000 TSCHECHIEN 22/35	CZK	25.000.000			94,181280	933.634,16	2,54

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil
GELDMARKTF	PAPIERE							
GELDMARKTE	PAPIERE EURO							
FR0128227826	0,0000 FRANKREICH 24/25 ZO	EUR	850.000	850.000		99,389740	844.812,79	2,30
SUMME DER ZU	JM AMTLICHEN HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE UND	GELDMARKTPAPIERE					36.286.102,76	98,86
SUMME WER	TPAPIERVERMÖGEN						36.286.102,76	98,86
BANKGUTHAI	BEN							
EUR-Guthaben							3.361,26	0,01
PLN S	ONSTIGEN EU-WÄHRUNGEN						4.782,24	0,01
HUF							4.684,52	0,01
CZK							5.376,48	0,01
GUTHABEN/VER USD	rbindlichkeiten in Nicht-Eu-Währungen						20.938,01	0,06
TRY							25,65	0,00
SUMME BANI	YGUTHAREN						39.168,16	0,11
FÄLLIGE PRÜFUI							-5.800,00	-0,02
ZINSENANSPRÜ							408.880,65	1,11
DIVERSE GEBÜH	IREN						-25.272,73	-0,07
SUMME ABGE	RENZUNGEN						377.807,92	1,03
SUMME F	ondsvermögen						36.703.078,84	100,00
EDDECUNI	ETER WERT Gutmann Eastern Europe Bond	4a (C7V)				,	CZK	2.992,74
	· '	• •						-
	ETER WERT Gutmann Eastern Europe Bond	` '					EUR	116,50
	ETER WERT Gutmann Eastern Europe Bond						JSD :	120,98
	NDE ANTEILE Gutmann Eastern Europe Bo					-	STÜCK	144,00
	NDE ANTEILE Gutmann Eastern Europe Bo						STÜCK	270.758,52
UMLAUFE	NDE ANTEILE Gutmann Eastern Europe Bo	nds (USD)				9	STÜCK	44.292,34

UMRECHNUNGSKURSE/DEVISENKURSE

WÄHRUNG		EINHEIT	KURS
		in EUR	
Tschechische Kronen	CZK	1 = EUR	25,219000
Euro	EUR	1 = EUR	1,000000
Ungarische Forint	HUF	1 = EUR	410,650000
Polnische Zloty	PLN	1 = EUR	4,269900
Türkische Lira	TRY	1 = EUR	36,737900
US Dollar	USD	1 = EUR	1,042300

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
ANLEIHEN TSCHE	CHISCHE KRONEN				
CZ0001006167	TSCHECHIEN 21/24	CZK	0,00		50.000.000,00
ANLEIHEN EURO					
XS1063399536	2,8750 LETTLAND 14/24 MTN	EUR	0,00		300.000,00
XS1083844503	2,9500 BULGARIEN 14/24	EUR	0,00		200.000,00
XS2577033553	7,1250 RAIFFEISENBK 23/26FLR MTN	EUR	0,00		100.000,00
XS2770921315	5,6250 RUMAENIEN 24/36 MTN REGS	EUR	0,00	100.000,00	100.000,00
NLEIHEN UNGAI	RISCHE FORINT				
HU0000403068	3,0000 HUNGARY 15-24 24/B	HUF	0,00		500.000.000,00
NLEIHEN POLNI	SCHE ZLOTY				
KS1622379698	3,0000 EIB EUR.INV.BK 17/24 MTN	PLN	0,00		7.000.000,00
ANLEIHEN US DO	LLAR				
S0997000251	6,0000 KROATIEN 13/24 REGS	USD	0,00		200.000,00

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Ansatz

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Derivat, bei dem die Gesamterträge des zugrundeliegenden Finanzinstruments gegen fest vereinbarte Zahlungen (fix oder variabel) getauscht werden. Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten die unter Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Geschäfte.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 sowie mit Gesamtrendite-Swaps vergleichbare derivative Instrumente wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Wien, am 31. März 2025

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Harald Latzko m.p. Mag. Thomas Neuhold m.p. Jörg Strasser m.p. MMag. Christoph Olbrich m.p.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

Gutmann Eastern Europe Bonds, Miteigentumsfonds gemäß InvFG,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- —Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- —Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien

31.3.2025

BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernd Spohn m.p. Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung des Gutmann Eastern Europe Bonds (CZK)(A) in CZK pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).

Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Gutmann Eastern Europe Bonds (CZK)(A) ISIN: AT0000A0PEV6 Rechnungsjahr: 01.01.2024 - 31.12.2024 Zuflussdatum: am 19.02.2025		Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
-		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.	Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 5)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt	1,4282	1,4282	1,4282	1,4282	1,4282	1,4282
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.	Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber: KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Grundlagen der Besteuerung des Gutmann Eastern Europe Bonds (EUR)(A) in EUR pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).

Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Gutmann Eastern Europe Bonds (EUR)(A) ISIN: AT0000A0PET0 Rechnungsjahr: 01.01.2024 - 31.12.2024 Zuflussdatum: am 03.03.2025		anleger	natürliche (zb OHG, Ein:	ne Anleger/ e Personen zelfirmen usw.)	Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
-		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877
2.	Hievon endbesteuert	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877	0,0000	0,0000
3.	Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1877	0,1877 0,1877
4.	Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,0516	0,0516	0,0516	0,0516	0,0516	0,0516
5.	Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 5)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt	0,0477	0,0477	0,0477	0,0477	0,0477	0,0477
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877	0,1877
8.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.	Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	0,0516 0,0516 0,0000	0,0516 0,0516 0,0000	0,0516 0,0516 0,0000	0,0516 0,0516 0,0000	0,0516 0,0516 0,0000	0,0516 0,0516 0,0000
	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber: KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EstG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf ein inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Grundlagen der Besteuerung des Gutmann Eastern Europe Bonds (USD)(A) in USD pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).

Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Gutmann Eastern Europe Bonds (USD)(A) ISIN: AT0000A0PEU8 Rechnungsjahr: 01.01.2024 - 31.12.2024 Zuflussdatum: am 19.02.2025		anleger	natürlich (zb OHG, Ein:	ne Anleger/ e Personen zelfirmen usw.)	Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
3.	Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.	Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 5)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt	0,0563	0,0563	0,0563	0,0563	0,0563	0,0563
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.	Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber: KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind.
 Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Gutmann Eastern Europe Bonds

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Gutmann Eastern Europe Bonds**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Gutmann Eastern Europe Bonds werden überwiegend, d.h. mindestens **51 vH** des Fondsvermögens, Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel osteuropäischer Emittenten in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht über Anteile an Investmentfonds oder Derivate, erworben. Daneben können auch Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel anderer internationaler Emittenten, Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie sowie zur Absicherung eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden zu mindestens 51 vH des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 40 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Türkei oder der Russischen Föderation begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu **49 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu **40 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von **10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 2 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum

jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung ausgegeben werden. Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von

Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen des Anteilscheines entfallenden Ertrag Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es denn. sei Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.03. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,8 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der "geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg_1

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka

2.2. Montenegro: Podgorica

2.3. Russland: Moscow Exchange

2.4. Schweiz SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG

2.5. Serbien: Belgrad

2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter "Entity Type" die Einschränkung auf "Regulated market" auswählen und auf "Search" (bzw. auf "Show table columns" und "Update") klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney Hohart	Melbourne, Perth
ا . ا .	Australien.	Sydiley, Hobait,	MEIDOUITIE, FEITH

3.2. Argentinien: Buenos Aires

3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo

3.4. Chile: Santiago

3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange

3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange

3.7. Indien: Mumbay

3.8. Indonesien: Jakarta

3.9. Israel: Tel Aviv

3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo

3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal

3.12 Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia

3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)

3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad

3.15. Mexiko: Mexiko City

3.16. Neuseeland: Wellington, Auckland

3.17 Peru Bolsa de Valores de Lima

3.18. Philippinen: Philippine Stock Exchange

3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange

3.20. Südafrika: Johannesburg

3.21. Taiwan: Taipei

3.22. Thailand: Bangkok

3.23. USA: New York, NYCE American, New York

Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati,

Nasdaq

3.24. Venezuela: Caracas

3.25. Vereinigte Arabische

Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1. Japan: Over the Counter Market

4.2. Kanada: Over the Counter Market

4.3. Korea: Over the Counter Market

4.4. Schweiz: Over the Counter Market

der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),

Zürich

4.5. USA Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie

z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires

5.2. Australien: Australian Options Market, Australian

Securities Exchange (ASX)

5.3. Brasilien: Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de

Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange

5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.

5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures

Exchange, Tokyo Stock Exchange

5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange

5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)

5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados

5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange

5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange

5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)

5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange

(SAFEX)

5.13. Türkei: TurkDEX

5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options

Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York

Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Name des Produkts: **Unternehmenskennung (LEI-Code):** Investition ist eine **Gutmann Eastern Europe Bonds** 529900V407C1OMTH8586 Investition in eine (AT0000A0PEV6, AT0000A0PET0, AT0000A0PEU8) Wirtschaftstätigkeit, Ökologische und/oder soziale Merkmale die zur Erreichung eines Umweltziels Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? oder sozialen Ziels beiträgt, **⊠** Nein Ja vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder Es wurden damit nachhaltige Es wurden damit ökologische/soziale sozialen Ziele Investitionen mit einem Merkmale beworben und erheblich obwohl keine nachhaltigen Investitionen Umweltziel getätigt: ____% beeinträchtigt und die angestrebt wurden, enthielt es ____% an in Wirtschaftstätigkeiten, die Unternehmen, in die nach der EU-Taxonomie als nachhaltigen Investitionen investiert wird, ökologisch nachhaltig Verfahrensweisen in mit einem Umweltziel in einzustufen sind einer guten Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUin Wirtschaftstätigkeiten, die Taxonomie als ökologisch nachhaltig Unternehmensführung nach der EU-Taxonomie nicht einzustufen sind anwenden. als ökologisch nachhaltig einzustufen sind Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Die EU-Taxonomie ist Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig ein Klassifikationseinzustufen sind system, das in der init einem sozialen Ziel Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Investitionen getätigt. nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten Es wurden damit nachhaltige enthält. Diese Investitionen mit einem sozialen Verordnung umfasst Ziel getätigt: ___% kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Einhaltung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde durch die durchgehende Anwendung der in Folge beschriebenen Kriterien sichergestellt:

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Unternehmen, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glückspiel erwirtschaften

Ein Unternehmen kann erworben werden, sofern es (1) beim Datenprovider MSCI ESG ein "Company Flag" in grün, gelb oder orange aufweist und nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt, oder (2) beim Datenprovider MSCI ESG kein Company Flag führt, aber laut eines manuellen Researches nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt.

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Emissionen, welche gemäß Green Bond-Standards begeben wurden.

Abweichend von der sonstigen etwaigen Verwendung des Begriffes "nachhaltig" in diesem Dokument oder im Fondsnamen bezieht sich der Begriff "nachhaltige Investition" ausschließlich auf die Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Abschnitt "Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?" oben angeführt werden, wurden eingehalten.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Abschnitt "Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?" oben angeführt werden, wurden im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen, ebenso eingehalten.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

N.A.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

N.A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N.A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des **Finanzprodukts** entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
0,05% Tschechien 20-29.11.29	Staat	7,70%	CZ
2,75% European Investment	Staat	5,61%	XA
Bank 16-2 16-25.08.2026			
0,95% Tschechien 15-15.05.30	Staat	5,26%	CZ
1,25% Polen, Republik	Staat	4,58%	PL
19-25.10.30			
0,25% Polen, Republik	Staat	4,12%	PL
20-25.10.26			
3% Ungarn 19-21.08.30	Staat	3,57%	HU
0% Tschechien 21-12.12.24	Staat	3,52%	CZ
3% European Investment Bank	Staat	3,45%	XA
19-25.1 19-25.11.2029			
3,5% Tschechien 22-30.05.35	Staat	3,05%	CZ
4,75% Ungarn 22-24.11.32	Staat	2,97%	HU
3% Ungarn 16-27.10.27	Staat	2,58%	HU
5,5% Ungarn 24-26.03.36	Staat	2,26%	HU
3,625% Polen, Republik	Staat	2,26%	PL
23-29.11.30			



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die

Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Der Fonds hat zu 98,67% des Fondsvermögens in Investitionen, welche auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, investiert.

Angaben zu den übrigen Investitionen werden im Abschnitt: "Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" unten angeführt.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?
 - Basiskonsumgüter
 - Energie
 - Finanzwesen
 - Gebrauchsgüter
 - Nicht zuordenbar
 - Rohstoffe
 - Staat
 - Versorgung



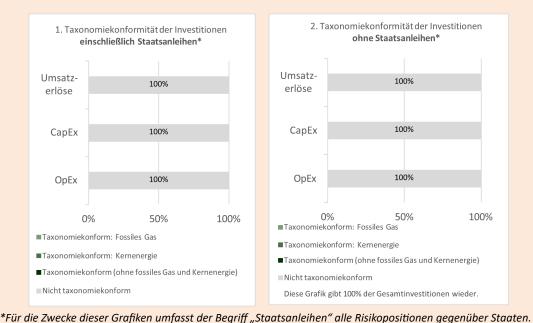
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

N.A.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

N.A.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

N.A.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

N.A.

 $^{^{}m 1}$ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

N.A.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N.A.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter "#2 Andere Investitionen" fallenden Investitionen ergaben sich aus (i) den Elementen der Anlagestrategie des Finanzprodukts, die nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale dienten bzw. (ii) etwaigen Investitionen, für die keine Daten vorlagen. Diese Investitionen (bspw. zur Absicherung bzw. mit Bezug auf Barmittel) dienten, wie auch die Investitionen, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, der Erreichung des Anlagezwecks des Finanzprodukts. Für diese Investitionen gab es keinen spezifischen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde insbesondere durch die Umsetzung der oben angeführten Ausschlusskriterien erfüllt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

N.A.

Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder

sozialen Merkmale

erreicht.

Bei den

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

N.A.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

N.A.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

N.A.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

N.A.